



Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Vorab per E-Mail
Frank.Pluecken@MLEUV.Brandenburg.de

nachrichtlich an:

poststelle@mleuv.brandenburg.de
oberste.jagdbehoerde@mleuv.brandenburg.de
al4.vorzimmer@mleuv.brandenburg.de
poststelle@lfu.brandenburg.de
n@lfu.brandenburg.de
wolfsmanagement@lfu.brandenburg.de
wolfsmonitoring@lfu.brandenburg.de

unabhängige, gemeinnützige, vom Bund anerkannte
Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG
(bundesweit)

Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: VR 202373
Der Vereinssitz ist Wolfsburg.

Anschrift

Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.
Ralf Hentschel, Grauhorststrasse 42, 38440 Wolfsburg
Telefon: +49 (0) 172 5408056
E-Mail: ralf.hentschel@freundeskreis-wolf.de
Web: <http://www.freundeskreiswoelfe.de/>

Vorstandsvorsitz Ralf Hentschel

Bankverbindung Commerzbank Nürnberg, IBAN: DE90
7604 0061 0241 3276 00, BIC: COBADEFFXXX

Wolfsburg, 20.09.2026

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
./.

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
190926-01

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des „Revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf“ im Land Brandenburg vom 30.08.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweit staatlich anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband, der sich satzungsgemäß für den Schutz freilebender Wölfe und ihrer Lebensräume einsetzt, nimmt der Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. zum Entwurf des Wolfsmanagementplans des Landes Brandenburg Stellung.

Namens und im Interesse des Vereins reiche ich hierzu die nachfolgende rechtliche und fachliche Stellungnahme ein.

1. Ausgangspunkt und Ergebnis

Der vorgelegte Entwurf des Managementplans ist bereits im Ausgangspunkt rechtswidrig. § 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG eröffnet die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung des Wolfs nur, „soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand



befindet“. Diese tatbestandliche Voraussetzung liegt nach den dieser Stellungnahme zugrunde liegenden aktuellen wissenschaftlichen Daten nicht vor. Der Erhaltungszustand des Wolfs ist in der kontinentalen und alpinen biogeografischen Region Deutschlands ungünstig-schlecht (U2); für die atlantische Region ergibt sich je nach angewendetem Modell ebenfalls U2 oder eine günstigere Bewertung. Auf nationaler Ebene ist der Erhaltungszustand damit jedenfalls ungünstig. Brandenburg liegt in der kontinentalen biogeografischen Region.

Eine Allgemeinverfügung könnte deshalb nicht auf § 22d Abs. 2 BJagdG gestützt werden. Bei ungünstigem Erhaltungszustand greifen vielmehr die Schutz- und Wiederherstellungspflichten aus Art. 14 FFH-Richtlinie und § 22b BJagdG. Danach sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Erhaltungszustand so weit verbessern, dass die Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Eine reguläre oder anlasslose Bejagung, die zusätzliche Mortalität erzeugt, steht hierzu in Widerspruch.

Der EuGH hat dies für den Wolf ausdrücklich entschieden. In der Rechtssache C-436/22 – ASCEL stellt er klar, dass **eine Art nicht regional als jagdbar behandelt werden darf**, wenn ihr Erhaltungszustand national ungünstig ist; bei ungünstigem Zustand sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Zustands zu treffen (Rn. 69–74, 78). In C-629/23 – Eesti Suurkiskjad bestätigt der EuGH, dass Art. 14 auf Wiederherstellung und Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gerichtet ist und bei wissenschaftlicher Unsicherheit eine Nutzung bzw. Jagd nicht zugelassen werden darf (Rn. 41–42, 47–48, 65–66).

2. Die Behauptung einer „Überführung des Bestandsmanagements aus dem Artenschutzrecht in das Jagdrecht“ ist rechtlich unzutreffend

Bereits das Anschreiben zur Entwurfsbeteiligung stellt die Rechtslage unzutreffend dar, soweit dort erklärt wird, das Wolfsmanagement sei „im Hinblick auf das Bestandsmanagement aus dem Artenschutzrecht in das Jagdrecht überführt worden“. Die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz beseitigt weder seinen nationalen Schutzstatus noch die weiter geltenden artenschutzrechtlichen Verbote, Prüfungsmaßstäbe und unionsrechtlichen Bindungen.

Der Wolf (*Canis lupus*) ist für die deutsche Population weiterhin in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt. Er ist damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a BNatSchG besonders geschützt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG streng geschützt. Dieser nationale Schutzstatus wurde mit der Aufnahme des Wolfs in das BJagdG nicht aufgehoben und das BNatSchG dahingehend ausdrücklich auf Hinweis der Bundesregierung nicht geändert.

Auch § 37 Abs. 2 BNatSchG enthält keinen allgemeinen Vorrang des Jagdrechts vor dem Artenschutzrecht. Die Vorschrift koordiniert beide Rechtsmaterien; sie beseitigt die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht. Zusätzlich stellt § 39 Abs. 7 BNatSchG ausdrücklich klar, dass die weiter gehenden Schutzvorschriften des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen unberührt bleiben. Dazu gehören insbesondere §§ 44 und 45 BNatSchG.

Landesrecht kann diesen bundesrechtlichen Artenschutz nicht verdrängen. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz ist das Recht des Artenschutzes von der Abweichungskompetenz der Länder gerade ausgenommen. Hinzu kommt Art. 193 AEUV (Schutzverstärkungsklausel): Unionsrechtliche Mindeststandards hindern Deutschland nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten. Der EuGH bestätigt dies in C-436/22 – ASCEL, Rn. 76.



Die Änderung des unionsrechtlichen Schutzstatus durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 hat deshalb nicht zur Folge, dass der in Deutschland fortgeltende strengere Schutzstatus entfällt. Die Richtlinie hat lediglich den Eintrag des Wolfs in Anhang IV gestrichen und ihn in Anhang V aufgenommen; die nationale Listung über Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 und die daraus folgende Einstufung nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und Nr. 14 Buchst. a BNatSchG bestehen fort.

3. Tatsächlicher Erhaltungszustand statt formaler Meldung nach Art. 17 FFH-Richtlinie

Der Entwurf des Managementplans baut auf der Annahme auf, der Wolf befinde sich in der kontinentalen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Annahme ist nach wissenschaftlicher und rechtlicher Bewertung nicht tragfähig. Die Bundesregierung hat zwar einen günstigen Zustand gemeldet; diese Meldung ersetzt jedoch weder die eigenständige behördliche Prüfung noch die Pflicht, die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Monitoringdaten zugrunde zu legen.

Der EuGH verlangt ausdrücklich, dass die Bewertung des Erhaltungszustands und die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 14 FFH-Richtlinie auf den neuesten wissenschaftlichen Daten beruhen, insbesondere auf den Ergebnissen der Überwachung nach Art. 11 FFH-Richtlinie (C-436/22 – ASCEL, Rn. 65; C-629/23 – Eesti Suurkiskjad, Rn. 42). Verbleibt nach Prüfung der besten verfügbaren Daten wissenschaftliche Unsicherheit, ist nach dem Vorsorgegrundsatz von einer Nutzung bzw. Bejagung abzusehen (ASCEL, Rn. 72–74; Eesti Suurkiskjad, Rn. 42).

Vor diesem Hintergrund ist nicht entscheidend, was die Bundesregierung formal an die Europäische Kommission gemeldet hat. Maßgeblich ist der tatsächlich aktuell bestehende Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Entscheidung. Vor jeder Entnahme sind die Auswirkungen auf die betroffene Population anhand der aktuellsten verfügbaren Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen.

Dem Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. liegen interne Dokumente und Abstimmungsprotokolle vor, die belegen, dass und wie die wissenschaftlich ermittelten Referenzwerte und Parameter für den Artikel-17-Bericht 2025 politisch angepasst und gegenüber dem zuvor fachlich abgestimmten Berichtsentwurf abgesenkt wurden. Die öffentliche Konsultation zum Artikel-17-Bericht 2025 endete erst am 16.08.2026; die unionsrechtliche fachliche abschließende Bewertung dieser Daten durch die EEA und die EU-Kommission steht noch aus und ersetzt im Übrigen die eigenständige aktuelle Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht.

Auch die genetische Situation, Überlebensraten, Mortalität, Reproduktion, Zu- und Abwanderung sowie die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneten Lebensraums sind Teil einer belastbaren populationsbiologischen Bewertung. Eine isolierte Gegenüberstellung von Reproduktionseinheiten und politisch festgelegten Referenzwerten reicht hierfür nicht aus.

4. Rechtsfolgen des ungünstigen Erhaltungszustands: Art. 14 FFH-Richtlinie und § 22b BJagdG

Art. 14 Abs. 1 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Grundlage der Überwachung nach Art. 11 Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahme und Nutzung von Arten des Anhangs V **mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist** (Wortlaut des Artikel 14). § 22b Abs. 1 BJagdG formuliert diese Verpflichtung für den Wolf so: Bei ungünstigem Erhaltungszustand hat die zuständige Behörde notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um den Zustand so weit zu verbessern, dass die Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann.



§ 22b Abs. 1 BJagdG nennt als Maßnahmen gerade die zeitliche oder räumliche Beschränkung der Jagd, die Beschränkung der Zahl erlegbarer Wölfe, das Jagdverbot und ein Genehmigungssystem. Die Norm ist bei ungünstigem Zustand eine Schutz- und Wiederherstellungsvorschrift, keine Ermächtigung zur Einführung einer regulären Bestandsjagd.

Der EuGH hat in C-436/22 – ASCEL, Rn. 69–71, entschieden, dass bei ungünstigem Erhaltungszustand Maßnahmen nach Art. 14 getroffen werden müssen, die den Zustand verbessern. Auch wenn andere Mortalitätsursachen mitursächlich sind, kann es erforderlich sein, keine zusätzliche jagdliche Mortalität zuzulassen. C-629/23 – Eesti Suurkiskjad bestätigt dies in Rn. 41–42.

Da der Wolf nach wissenschaftlicher Datenlage national in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand ist, ist eine reguläre Bejagung rechtlich nicht zulässig. In Betracht kommen allenfalls eng begrenzte Einzelfallentnahmen unter vollständiger Beachtung der artenschutzrechtlichen und unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen.

5. Jede Entnahme erfordert eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung

Der Wolf bleibt nach nationalem Recht streng geschützt. Die Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und das Ausnahmeverfahren des § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen durch eine Allgemeinverfügung nach Jagdrecht nicht leer laufen. Eine Tötung setzt einen gesetzlichen Ausnahmegrund, das Fehlen zumutbarer Alternativen und den Nachweis voraus, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Zustands nicht behindert wird. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie gilt ausdrücklich auch für Abweichungen von Art. 14 und Art. 15.

Der EuGH verlangt eine zweistufige Prüfung: Zunächst ist der Erhaltungszustand festzustellen; anschließend sind die geografischen und demografischen Auswirkungen der konkreten Entnahme zu bewerten. Dies folgt aus C-674/17 – Tapiola, Rn. 58–61, und C-601/22 – WWF Österreich, Rn. 55–60.

Die Auswirkungen auf die lokale Population müssen eigenständig geprüft werden, weil die unmittelbaren Folgen der Entnahme dort eintreten und sich kumulative lokale Entnahmen auf den nationalen oder biogeografischen Zustand auswirken können (Tapiola, Rn. 59–62; WWF Österreich, Rn. 56–58).

Befindet sich die Population bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, kommt eine Ausnahme nur ausnahmsweise in Betracht, wenn anhand belastbarer wissenschaftlicher Daten nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Zustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Zustands nicht behindert. Dies ergibt sich aus EuGH C-342/05 – Kommission/Finnland, Rn. 28–31, sowie Tapiola, Rn. 66–69.

Die Beweislast liegt bei der zuständigen Behörde. Sie muss die Ausnahmevoraussetzungen anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vollständig und nachvollziehbar begründen. Pauschale Annahmen, allgemeine Quoten oder abstrakte Erwägungen eines Managementplans ersetzen diese Einzelfallprüfung nicht (C-342/05, Rn. 25, 30–31; Tapiola, Rn. 47, 49–51, 61, 66–67).

Vor jeder Entnahme ist daher mindestens festzustellen und transparent zu dokumentieren:



- der aktuelle Erhaltungszustand auf lokaler, nationaler und biogeografischer Ebene;
- die Größe, Struktur und Reproduktionsfähigkeit der konkret betroffenen lokalen Population beziehungsweise des Rudels;
- die Auswirkungen der beabsichtigten Entnahme auf diese lokale Population und auf die Population in größerem Maßstab;
- die bereits eingetretene natürliche, verkehrsbedingte, illegale und legale Mortalität;
- dass die Entnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung nicht behindert;
- dass keine zufriedenstellende, mildere und zumutbare Alternative besteht;
- dass bei verbleibenden wissenschaftlichen Zweifeln entsprechend dem Vorsorgegrundsatz von der Entnahme abgesehen wird.

6. Zuständigkeit: Die oberste Jagdbehörde dürfte die populationsbiologisch zulässige Entnahmezahl nicht allein festsetzen

Der Entwurf legt die Festsetzung einer maximalen jährlichen Zahl zu tötender Wölfe in die Hand der Obersten Jagdbehörde und bezeichnet diese Zahl ausdrücklich als Ergebnis ihrer „fachlichen Bewertung“. Diese Konstruktion ist kompetenzrechtlich nicht tragfähig.

§ 58 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG weist der Obersten Jagdbehörde die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans zu. Eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm, die ihr darüber hinaus die eigenständige wissenschaftliche Festlegung einer populationsbiologisch zulässigen jährlichen Entnahmequote nach freiem jagdbehördlichem Ermessen überträgt, enthält die Vorschrift nicht.

Demgegenüber ist die naturschutzfachliche Zuständigkeit ausdrücklich geregelt. Nach § 2 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die Beobachtung nach § 6 BNatSchG zuständig. Nach § 1 Abs. 2 NatSchZustV ist sie grundsätzlich für den Vollzug des Kapitels 5 BNatSchG, der Bundesartenschutzverordnung und des unionsrechtlichen Artenschutzrechts zuständig. Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU).

Die Frage, welche zusätzliche Mortalität eine Wolfspopulation verkraftet, ohne ihren Erhaltungszustand zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustands zu verhindern, ist keine jagdpolitische Ermessensfrage, sondern eine naturschutzfachliche, artenschutzrechtliche und populationsbiologische Entscheidung. Das hierfür gesetzlich zuständige LfU darf nicht auf eine lediglich beratende Benehmenseinwirkung reduziert werden.

Soweit die Entscheidung zugleich naturschutzrechtliche Eingriffe oder Entscheidungen nach § 34 BNatSchG betrifft, sieht das Brandenburgische Naturschutzrecht **ausdrücklich das Einvernehmen** mit der Naturschutzbehörde beziehungsweise der Fachbehörde vor (§ 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG). Ein **bloßes „Benehmen“ genügt in diesen Fällen nicht**. Unabhängig davon kann die eigenständige artenschutzrechtliche Zuständigkeit des LfU nicht durch eine jagdbehördliche Allgemeinverfügung ersetzt werden.

7. Die vorgesehene Quote von zehn Wölfen ist wissenschaftlich nicht hergeleitet

Der Entwurf legt für das Jagdjahr 2026/2027 eine Höchstzahl von zehn zu erlegenden Wölfen fest. Eine belastbare populationsbiologische Herleitung dieser konkreten Zahl ist nicht erkennbar.



Der Entwurf beschreibt vielmehr selbst, dass das Brandenburgische Wolfsmonitoring im Wesentlichen auf der Erfassung besetzter Territorien, territorialer Einzelwölfe, Paare und Rudel beruht und dass reproduktive Einheiten in ein Verhältnis zu einer „günstigen Referenzpopulation“ gesetzt werden.

Das Bundesamt für Naturschutz weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Wölfe – Welpen, Jährlinge und adulte Tiere – aus dem derzeitigen Monitoring nicht seriös ermittelt werden kann. Siehe BfN: Häufig gefragt – Wolf.

Damit fehlt gerade die Datengrundlage, die benötigt wird, um zusätzliche jagdbedingte Mortalität populationsbiologisch zu steuern. Eine Zahl von Rudeln oder Reproduktionseinheiten ist nicht gleichbedeutend mit der Zahl tatsächlich lebender Individuen und erlaubt keine belastbare Aussage darüber, wie viele zusätzliche Tiere getötet werden können.

Die LCIE Monitoring Standards 2025 unterscheiden ausdrücklich zwischen der Erfassung von Verbreitung und Reproduktionseinheiten einerseits und der Schätzung der tatsächlichen Populationsgröße andererseits. Für Populationsgrößenschätzungen bei Wölfen werden strukturierte Erhebungen, individuelle Identifizierung – insbesondere durch genetische Analysen – sowie Capture-Recapture- oder vergleichbare Modellierungen gefordert, die unvollständige Nachweiswahrscheinlichkeiten berücksichtigen. Die Standards heben ausdrücklich hervor, dass belastbare Umrechnungen und präzise Eingangsdaten gerade bei Populationen unter Jagd- oder Entnahmeregimen besonders kritisch sind.

Vor Festsetzung einer Entnahmekquote müssten daher mindestens folgende Fragen belastbar beantwortet sein:

- Wie viele Individuen leben aktuell tatsächlich in Brandenburg und in den betroffenen Rudeln?
- Wie viele davon sind adulte reproduzierende Tiere, Welpen und Jährlinge?
- Welche Tiere sind bereits natürlich, im Verkehr, illegal oder infolge anderer anthropogener Ursachen verendet?
- Welche Individuen wurden bereits legal entnommen und welchen Rudeln gehörten sie an?
- Wie hoch sind Überlebens-, Reproduktions- und Abwanderungsraten?; Dazu fehlt es im Übrigen an Forschungsprojekten.
- Wie hoch ist die kumulative jährliche Mortalität einschließlich einer wissenschaftlich zu berücksichtigenden Dunkelziffer illegaler Tötungen?
- Welche Unsicherheitsintervalle bestehen und wie wirken sie sich auf die zulässige zusätzliche Mortalität aus?

Solange diese Fragen nicht auf aktueller Datengrundlage beantwortet werden können, würde eine zusätzliche Quote populationsbiologisch faktisch ins Ungewisse festgesetzt. Das ist mit Art. 11 und 14 FFH-Richtlinie sowie dem Vorsorgegrundsatz nicht vereinbar.

Soweit eine Fassung des Managementplans die Quote auf Daten des jeweils vorletzten Wolfjahres stützt, verschärft sich dieser Mangel. Der EuGH verlangt die neuesten wissenschaftlichen Daten. Eine systematische Verwendung bereits um ein oder mehrere Reproduktions- und Mortalitätszyklen veralteter Daten genügt diesen Anforderungen nicht, wenn aktuellere Erkenntnisse verfügbar sind oder sich Bestand, Mortalität, Reproduktion, Zu- und Abwanderung oder Rudelstruktur inzwischen verändert haben.



8. Defizite des Monitorings und illegale Mortalität müssen in die Entnahmeentscheidung einfließen

Wir wissen, dass das Wolfsmonitoring in Teilen Brandenburgs aus Kapazitätsgründen lückenhaft ist. Dies ist ausdrücklich keine Rüge gegenüber dem Landesamt für Umwelt. Das LfU wurde in seiner fachlichen Arbeit zum Natur- und Artenschutz wiederholt durch politische und interessen-geleitete Angriffe aus dem Agrar- und Jagdbereich belastet; zugleich wurden personelle und finanzielle Ressourcen eingeschränkt. Dadurch wurde die Wahrnehmung der gesetzlich vorge-schriebenen Monitoringaufgaben erschwert.

Art. 11 FFH-Richtlinie und § 6 BNatSchG begründen eine fortlaufende Überwachungspflicht. Der Zustand der Brandenburgischen Roten Liste ist ein zusätzlicher Indikator für bestehende Daten-lücken. Die aktuelle Artenliste des LfU kennzeichnet *Canis lupus* in der Spalte der Branden-burgischen Roten Liste mit „x“, also mit dem Hinweis, dass die aktuelle Neubewertung noch aussteht. Siehe LfU Brandenburg: Arten nach FFH-Richtlinie.

Auch die illegale Tötung von Wölfen muss populationsbiologisch berücksichtigt werden. Eine nicht oder nur unzureichend aufgeklärte illegale Mortalität verschwindet nicht dadurch aus der Populationsbilanz, dass sie amtlich nicht als sichere Zahl vorliegt. Für die Bewertung zusätzlicher legaler Mortalität ist sie als Unsicherheits- und Risikofaktor einzubeziehen.

Die DBBW veröffentlicht die bestätigten illegalen Totfunde nach Bundesländern: DBBW – Totfunde nach Bundesländern.

Bei Rudelterritorien im Grenzraum zu Polen ist die grenzüberschreitende Situation einzube-ziehen. Der EuGH erlaubt die Berücksichtigung grenzüberschreitender Populationen nur unter konkreten Voraussetzungen. In C-629/23 – Eesti Suurkiskjad, Rn. 52–66, verlangt er unter anderem die tatsächliche Austauschbeziehung, die vorhersehbare Entwicklung dieses Austauschs, das Schutzniveau im Nachbarstaat und die Zusammenarbeit der Behörden. Dass Polen den Wolf streng schützt und keine reguläre Bejagung zulässt, ist daher ein rechtlich relevanter Faktor; es erlaubt aber nicht, einen ungünstigen Zustand in Deutschland durch eine grenzüberschreitende Betrachtung zu verdecken (Rn. 47–48, 66).

9. Interventionsgebiete und schadensbezogene Bejagung

Die im Entwurf vorgesehenen Interventionsgebiete ermöglichen eine räumlich und zeitlich weit-reichende Bejagung, ohne dass der zu erlegende Wolf sicher als schadensverursachendes Individuum identifiziert sein muss. Der Entwurf stellt ausdrücklich klar, dass der erlegte Wolf nicht notwendigerweise der schadensstiftende Wolf sein muss. Dies ist mit den strengen Anfor-de-rungen an Geeignetheit, Erforderlichkeit, Alternativenprüfung und populationsbezogene Folgenprüfung nicht vereinbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Unter der hier zugrunde gelegten Voraussetzung eines ungünstigen Erhaltungszustands ist § 22d Abs. 2 BJagdG nicht anwendbar. Für schadensbezogene Fälle verweist das Bundesjagdgesetz auf § 22d Abs. 3. Dessen genehmigungsfreie Sonderregelung setzt voraus, dass ein Sachver-ständiger festgestellt hat, dass der Schaden von einem Wolf verursacht wurde und trotz geeigneter zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist. Die im Entwurf verwendete Formulierung, der Schaden sei „wahrscheinlich oder sicher“ von einem Wolf verursacht worden, unterschreitet diesen gesetzlichen Tatbestand, soweit eine Entnahme auf § 22d Abs. 3 gestützt werden soll.



Auch eine vorab generell auf acht Wochen festgelegte Jagddauer lässt sich bei ungünstigem Zustand nicht aus § 22d Abs. 3 Satz 3 ableiten. Dort beträgt der gesetzliche Zeitraum grundsätzlich höchstens sechs Wochen. Eine Verlängerung ist nach Satz 5 nur durch eine konkrete behördliche Ermessensentscheidung im Einzelfall vorgesehen, nicht durch eine abstrakte Vorwegnahme in einem Managementplan, dessen Tatbestandsvoraussetzung ohnehin nicht vorliegt.

Der EuGH hat bereits in C-342/05 – Kommission/Finnland beanstandet, dass präventive Wolfsjagd ohne hinreichenden Nachweis ihrer Eignung zur Verhinderung ernster Schäden zugelassen wurde (Rn. 30–31, 47). In C-601/22 – WWF Österreich verlangt der EuGH eine konkrete Schadensbewertung; zukünftige mittelbare Schäden, die dem betreffenden Individuum nicht zugerechnet werden können, genügen nicht ohne Weiteres (Rn. 75).

Wiederholte oder überlappende Interventionsgebiete können zudem dazu führen, dass mehrere Individuen desselben Rudels getötet werden. Gerade bei Rudeltieren müssen die Auswirkungen auf Sozialstruktur, Reproduktion und lokale Populationsdynamik in die Prüfung einbezogen werden. Eine allgemeine Jahresquote ersetzt diese Prüfung nicht.

10. Jagdzeiten: eine ganzjährige Freigabe ist mit § 22d BJagdG und nationalem und europäischem Artenschutzrecht nicht vereinbar

Der Entwurf sieht vor, die Schonzeit in Interventionsgebieten ganzjährig aufzuheben. Diese Regelung steht bereits mit der speziellen bundesrechtlichen Regelung des § 22d BJagdG in Konflikt.

§ 22d Abs. 2 Satz 4 BJagdG bestimmt für einen Managementplan bei günstigem Erhaltungszustand ausdrücklich eine Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Oktober. Satz 5 ordnet für die Schonzeit die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 an. Eine allgemeine jagdrechtliche Vorschrift über die Verkürzung oder Aufhebung von Schonzeiten kann diese spezielle bundesrechtliche Wolfsregelung nicht durch eine pauschale ganzjährige Freigabe verdrängen.

Unter der hier maßgeblichen Voraussetzung eines ungünstigen Erhaltungszustands scheidet § 22d Abs. 2 ohnehin aus. Dann gelten die besonderen Voraussetzungen des § 22d Abs. 3 und 4, einschließlich der erforderlichen Einzelfallprüfung. Der Entwurf kennzeichnet die ganzjährige Aufhebung der Schonzeit selbst als „derzeit noch in rechtlicher Überprüfung“. Eine rechtlich ungeklärte Regelung darf nicht Bestandteil einer sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung zur Tötung einer streng geschützten Art sein.

11. Generelle Zulassung von Nachtsichttechnik ist unzulässig

Die Allgemeinverfügung lässt Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze generell für die Wolfsjagd zu. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage.

§ 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG gestattet die Zulassung ausdrücklich nur „im Einzelfall“. Auch § 37a Abs. 7 BbgJagdG erlaubt die Ausnahme von dem jagdrechtlichen Verbot nur im Einzelfall und unter Beachtung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie. Eine Allgemeinverfügung, die die Technik für eine unbestimmte Vielzahl künftiger Jagdfälle vorab freigibt, ist keine Einzelfallzulassung. Art. 15 Buchst. a FFH-Richtlinie in Verbindung mit Anhang VI Buchst. a verbietet für Arten des Anhangs V unter anderem Zielvorrichtungen für Nachtschüsse mit elektronischem Bildverstärker oder Bildwandler. Abweichungen unterliegen Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie.



Die Bundesregierung hat dies im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich bestätigt: Eine generelle Zulassung von Nachtsichttechnik sei unionsrechtlich nicht zulässig; vorgesehen sei ausschließlich eine Ausnahme im Einzelfall. Siehe BT-Drs. 21/4090, S. 10.

Die Begründung des Entwurfs, bei den Interventionsgebieten handle es sich jeweils um „Einzelfälle“, ändert daran nichts. Eine abstrakt-generelle Regelung für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Interventionsgebiete ersetzt nicht die gesetzlich verlangte Einzelfallentscheidung über die konkrete Verwendung der Technik.

12. Herdenschutz und Vorrang milderer Alternativen

Soweit der Managementplan die vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen Herdenschutzstandards zugrunde legt und deren flächendeckende Umsetzung und Förderung sicherstellt, begrüßen wir dies ausdrücklich.

Eine Absenkung dieser Standards mit dem Ziel oder der Folge, Nutztierrisse zu begünstigen und daraus Wolfsabschüsse abzuleiten, lehnen wir ab. Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz, dass vor einer Tötung sämtliche geeigneten und zu-mutbaren milderer Alternativen geprüft und ausgeschöpft werden müssen.

Der EuGH verlangt eine konkrete Alternativenprüfung auf Grundlage der besten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse. In C-601/22 – WWF Österreich, Rn. 78–86, wird ausdrücklich verlangt, nichtletale Herdenschutzmaßnahmen zu prüfen; wirtschaftliche Erwägungen allein rechtfertigen nicht, wirksame mildere Alternativen zu verwerfen. Tapiola, Rn. 47, 49–51, stellt dieselbe Voraussetzung heraus.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall „geringere“ Schutzmaßnahmen als geeignet anzuerkennen, betrachten wir als eine politische oder verwaltungspraktische Absenkung des Herdenschutzstandards, um Entnahmevoraussetzungen schneller herbeizuführen.

13. Schutzgebiete, Natura 2000 und Verbändebeteiligung

Der Entwurf nimmt vier FFH-Gebiete, in denen der Wolf als Erhaltungszielart geführt wird, von der unmittelbaren Anwendung der Allgemeinverfügung aus und begründet dies zutreffend damit, dass dort eine Einzelfallprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist. Damit bestätigt der Entwurf selbst, dass eine jagdrechtliche Allgemeinverfügung die gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen Prüfungen nicht ersetzen kann.

Auch in anderen Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten sind nicht nur die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, sondern die nationalen und unionsrechtlichen Artenschutz- und Gebietsschutzvorschriften zu beachten. Diese verlieren ihre Wirkung nicht an Schutzgebietsgrenzen. Ist eine Wolfsjagd geeignet, Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, ist vor ihrer Zulassung eine Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erforderlich.

Nach EuGH C-127/02 – Waddenzee, Rn. 43, 45 und 59, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können; eine Zulassung ist nur möglich, wenn kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel an der Unschädlichkeit verbleibt. EuGH C-461/17 – Holohan, Rn. 33, 43 und 45, verlangt eine vollständige, präzise und definitive Erfassung der relevanten Auswirkungen einschließlich kumulativer Wirkungen.



Soweit eine Befreiung von Verboten eines Naturschutzgebiets oder eine Abweichungsentcheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich ist, sind die Beteiligungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG zu beachten. In Brandenburg bestehen darüber hinaus Beteiligungsrechte nach § 36 BbgNatSchAG. Eine jagdrechtliche Freigabe ersetzt weder die Schutzgebietsprüfung noch die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Verbändebeteiligung.

14. Der Wolf bleibt prioritäre Anhang-II-Art; Gebietsschutzpflichten bestehen fort!

Der Wolf ist in Deutschland weiterhin prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Kennzeichnung „* Canis lupus“ weist ihn nach Art. 1 Buchst. h FFH-Richtlinie als prioritäre Art aus; als Anhang-II-Art ist er zugleich Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Art. 1 Buchst. g. § 7 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG übernehmen diese Kategorien in das nationale Recht.

Aus Anhang II folgen eigenständige gebietsbezogene Schutzpflichten nach Art. 3 und 4 FFH-Richtlinie. Für ausgewiesene Gebiete sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 festzulegen; Art. 6 Abs. 2 verpflichtet dazu, Verschlechterungen der Habitate und erhebliche Störungen der Arten, für die ein Gebiet ausgewiesen wurde, zu verhindern. §§ 31 und 32 BNatSchG setzen diese Verpflichtungen national um.

Die Richtlinie (EU) 2025/1237 änderte nur die Einordnung des Wolfs in den Anhängen IV und V. Seine fortbestehende Einstufung als prioritäre Art des Anhangs II blieb unverändert.

Eine wirkliche Wolfsmanagementaufgabe, die auf Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gerichtet ist, besteht daher darin, die unionsrechtlichen Gebietsschutzpflichten vollständig umzusetzen, geeignete Schutzgebiete dort zu sichern, wo die wissenschaftlichen Kriterien dies verlangen, wirksame Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen und die illegale Verfolgung konsequent zu bekämpfen. Eine anlasslose Bejagung ersetzt diesen Schutzauftrag nicht.

Soweit in begleitenden Fassungen oder Unterlagen von „Wolfsrefugialräumen“ die Rede ist, muss deren rechtlicher Status eindeutig geklärt werden. Handelt es sich um Schutz- oder Rückzugsräume, fallen Ausweisung, fachliche Sicherung und Schutzmanagement in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden; Eingriffe dürfen nicht durch eine Untere Jagdbehörde ohne die erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfungen freigegeben werden.

15. Tot aufgefundene und erlegte Wölfe: Monitoring, Besitz und Untersuchung

Für die Fortführung eines unabhängigen Monitorings, die Ermittlung der tatsächlichen Mortalität und die Aufklärung illegaler Tötungen ist sicherzustellen, dass tote Wölfe der Fachbehörde (LfU) zugänglich gemacht und einer vollständigen pathologischen und genetischen Untersuchung zugeführt (dem IZW) werden. Die bloße Möglichkeit einer Probennahme genügt nicht, wenn dadurch Todesursachen, Projektilreste, Vergiftungen oder andere Hinweise auf Straftaten unentdeckt bleiben können.

Die Aneignung und der weitere Verbleib eines erlegten oder tot aufgefundenen Wolfes können nicht allein aus dem jagdrechtlichen Aneignungsrecht beurteilt werden. Der Wolf unterliegt CITES, der VO (EG) Nr. 338/97 und den Besitz- und Vermarktungsvorschriften des BNatSchG. Für tot aufgefundene streng geschützte Tiere enthält § 45 Abs. 4 BNatSchG eine spezielle Regelung: Sie dürfen aus der Natur entnommen und an die von der Naturschutzbehörde bestimmte Stelle abgegeben werden. Die Möglichkeit der Verwendung für Forschung, Lehre oder



Präparation gilt ausdrücklich nur für Tiere, die nicht streng geschützt sind. Ein tot aufgefundener Wolf darf deshalb nicht aufgrund einer bloßen jagdbehördlichen Freistellung als private Trophäe behalten werden.

Bei einem erlegten Wolf greift § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG nur, wenn das Tier rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde. Gerade daran fehlt es, wenn die zugrunde liegende Bejagung oder Entnahme rechtswidrig war. § 46 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet den Besitzer zudem zum Nachweis seiner Besitzberechtigung. Die Vermarktungsverbote nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

Im Entwurf findet sich zudem ein redaktionell-rechtlicher Fehler: Bei der Verpflichtung, Kadaver für Untersuchung oder Probennahme zur Verfügung zu stellen, wird auf „§ 20d Absatz 1 BJG“ verwiesen. Gemeint sein dürfte § 22d Abs. 1 BJagdG. Eine Allgemeinverfügung mit unmittelbaren Tötungsfolgen muss bereits aus Gründen der Normenklarheit fehlerfrei auf die einschlägigen Ermächtigungs- und Verfahrensnormen verweisen.

16. Regelung für den ungünstigen Erhaltungszustand ist unzureichend

Der Entwurf sieht vor, seine Regelungen erst dann außer Kraft treten zu lassen, wenn der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region national als ungünstig eingestuft beziehungsweise ein entsprechender Nationaler Bericht veröffentlicht wird. Auch diese Anknüpfung ist rechtswidrig.

Die Schutzpflicht entsteht nicht erst mit einer zukünftigen formalen Veröffentlichung. Maßgeblich ist der tatsächliche Zustand auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten. Art. 11 und 14 FFH-Richtlinie sowie die EuGH-Rechtsprechung verpflichten die Behörden, aktuelle Erkenntnisse selbst zu berücksichtigen. Eine Behörde darf eine Bejagung nicht fortsetzen, obwohl aktuelle Daten einen ungünstigen Zustand oder erhebliche wissenschaftliche Zweifel belegen, nur weil eine formale Bundesmeldung noch nicht geändert wurde.

Auch die bloße Verweisung auf § 22d Abs. 3 BJagdG genügt nicht. Jede Entnahme muss mit Art. 14 und, soweit eine Abweichung erforderlich ist, Art. 16 FFH-Richtlinie sowie dem fortgeltenden nationalen Artenschutzrecht vereinbar sein. Die konkreten Auswirkungen der Entnahme, die Alternativen und die kumulative Mortalität sind vor der Tötung zu prüfen. Eine vorgelagerte Allgemeinverfügung kann diese Prüfung nicht ersetzen.

17. Gesamtbewertung und Forderungen

Der Entwurf des Managementplans bzw. der Allgemeinverfügung kann in der vorliegenden Form nicht rechtmäßig erlassen werden. Seine zentrale Ermächtigungsgrundlage setzt einen günstigen Erhaltungszustand voraus, der nach der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden aktuellen wissenschaftlichen Datenlage nicht besteht. Darüber hinaus weist der Entwurf eigenständige kompetenzrechtliche, artenschutzrechtliche, unionsrechtliche und methodische Mängel auf.

Wir fordern daher:

- von dem Erlass eines Managementplans nach § 22d Abs. 2 BJagdG abzusehen, solange der günstige Erhaltungszustand nicht anhand aktueller wissenschaftlicher Daten tatsächlich nachgewiesen ist und öffentlich transparent hergeleitet und dokumentiert wurde;



- die Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 14 FFH-Richtlinie und § 22b BJagdG umzusetzen, bedeutet aktuell den Erlass eines Jagdverbots oder Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit;
- jede dennoch beabsichtigte Entnahme einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung mit aktueller Erhaltungszustands-, Alternativen- und Folgenprüfung zu unterziehen unter transparenter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände;
- die gesetzliche Zuständigkeit und wissenschaftliche Entscheidungsfunktion des LfU vollständig zu wahren und die Fachbehörde nicht auf ein bloßes Benehmen zu reduzieren;
- keine jährliche Entnahmequote festzusetzen, solange keine belastbare, aktuelle, individualbasierte und populationsbiologisch geeignete Datengrundlage einschließlich kumulativer Mortalität vorliegt;
- die generelle Freigabe von Nachtsichttechnik zu streichen und ausschließlich gesetzlich zulässige Einzelfallentscheidungen (Ausnahmegenehmigung) vorzusehen;
- die ganzjährige Aufhebung der Schonzeit zu streichen;
- die nationalen und unionsrechtlichen Gebietsschutz-, FFH-Prüfungs- und Verbändebeitragspflichten vollständig zu beachten;
- die vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen Herdenschutzstandards flächendeckend umzusetzen und zu fördern, statt das Schutzniveau abzusenken;
- alle tot aufgefundenen und erlegten Wölfe einer vollständigen pathologischen und genetischen Untersuchung zuzuführen und die Ergebnisse in das Monitoring einzubeziehen;
- die illegale Verfolgung von Wölfen wirksam zu bekämpfen und die dafür erforderlichen personellen, finanziellen und fachlichen Kapazitäten des LfU und der Ermittlungsbehörden sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Spiess
2. Vorsitzender



(bundesweit staatlich anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband)

Tel.: +49 541 83309

Mobil: +49 176 51286763

hendrik.spiess@freundeskreis-wolf.de

freundeskreis-wolf@gmx.net

Quellen: Zentrale EuGH-Rechtsprechung



[C-436/22 – ASCEL, Urteil vom 29.07.2024, ECLI:EU:C:2024:656:](#)

Rn. 65: neueste wissenschaftliche Daten einschließlich Art.-11-Monitoring; Rn. 69–71: bei ungünstigem Zustand Wiederherstellungsmaßnahmen, gegebenenfalls Jagdbeschränkung/-verbot; Rn. 72–74: Vorsorgegrundsatz und Nutzungsverzicht bei Unsicherheit; Rn. 76: strengere nationale Schutzmaßnahmen zulässig; Rn. 78: regionale Jagdbarkeit bei national ungünstigem Zustand unzulässig.

[C-629/23 – Eesti Suurkiskjad, Urteil vom 12.06.2025, ECLI:EU:C:2025:429:](#)

Rn. 41–42: Art. 14 dient Wiederherstellung/Erhaltung; neueste wissenschaftliche Daten und Vorsorgeprinzip; Rn. 46: drei Kriterien des günstigen Erhaltungszustands kumulativ; Rn. 47–48: günstiger Zustand muss zunächst lokal und national bestehen; Rn. 52–66: grenzüberschreitender Austausch nur unter konkreten Voraussetzungen einschließlich des Schutzniveaus im Nachbarstaat.

[C-601/22 – WWF Österreich, Urteil vom 11.07.2024, ECLI:EU:C:2024:595:](#)

Rn. 55–60: zweistufige Erhaltungszustands- und Folgenprüfung; Rn. 57–58: ungünstiger nationaler Zustand kann nicht grenzüberschreitend verschleiert werden; Rn. 64: Vorsorgegrundsatz; Rn. 75: konkrete Schadenszurechnung; Rn. 78–86: Fehlen zufriedenstellender Alternativen, Prüfung nichtletaler Herdenschutzmaßnahmen und Verhältnismäßigkeit.

[C-674/17 – Tapiola, Urteil vom 10.10.2019, ECLI:EU:C:2019:851:](#)

Rn. 47, 49–51: strenge Alternativenprüfung und Begründung; Rn. 58–62: Erhaltungszustand, lokale Auswirkungen und kumulative Effekte; Rn. 63–67: Quo-ter/Managementplan ersetzt wissenschaftlichen Nachweis nicht; Rn. 66: Vorsorgegrundsatz; Rn. 68–69: Ausnahme bei ungünstigem Zustand nur ausnahmsweise ohne Verschlechterung/Behinderung der Wiederherstellung.

[C-342/05 – Kommission/Finnland, Urteil vom 14.06.2007, ECLI:EU:C:2007:341:](#)

Rn. 25, 28–31: Behörde trägt Darlegungs- und Prüfpflicht; Ausnahmen bei ungünstigem Zustand nur unter strengen Voraussetzungen; konkrete Folgen- und Alternativenprüfung; Rn. 47: präventive Wolfsjagd ohne Nachweis der Eignung zur Verhinderung ernstester Schäden unionsrechtswidrig.

[C-127/02 – Waddenzee, Urteil vom 07.09.2004, ECLI:EU:C:2004:482:](#)

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie: Verträglichkeitsprüfung, wenn erhebliche Beeinträchtigung nicht anhand objektiver Informationen ausgeschlossen werden kann; Zulassung nur ohne vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel (insb. Rn. 43, 45, 59).

[C-461/17 – Holohan, Urteil vom 07.11.2018, ECLI:EU:C:2018:883:](#)

Angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung muss vollständig, präzise und definitiv sämtliche relevanten Auswirkungen einschließlich kumulativer Wirkungen erfassen (insb. Rn. 33, 43, 45).

Links und Quellen:

- [DBBW – Totfunde nach Bundesländern](#)
- [LfU Brandenburg – Arten nach FFH-Richtlinie](#)
- [BfN – Häufig gefragt: Wolf](#)
- [LCIE Monitoring Standards 10/2025](#)
- § 37 Abs. 2 BNatSchG
- Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG
- § 22b BJagdG
- § 22d BJagdG
- § 39 BNatSchG
- § 44 BNatSchG
- § 45 BNatSchG
- [NatSchZustV Brandenburg](#)
- BbgNatSchAG
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- [Richtlinie \(EU\) 2025/1237](#)
- [VO \(EG\) Nr. 338/97](#)
- [BT-Drs. 21/4090 – Gegenäußerung der Bundesregierung](#)